

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019 beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019**

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister den Bürgermeister mit seiner Vertretung.“

2. Es wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Beigeordneter

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beruft einen Beigeordneten in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Dieser ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters kraft Gesetzes und führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister.“

3. Die § 11 ff. werden zu den §§ 12 ff.

4. In § 14 (bisher § 13) Abs. 1 Satz 4 wird die Formulierung „gemäß § 19 Abs. 3“ ersetzt durch die Formulierung „§ 20 Abs. 3“.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ...

Armin Schenk  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel